

Leistungsvereinbarung

über die Führung der Gemeindebibliothek Bauma

zwischen

dem Gemeinderat Bauma

und

dem Verein der Gemeindebibliothek Bauma

Allgemeines:

Art. 1: Grundsatz

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Bauma und dem Verein der Gemeindebibliothek.

Art. 2: Gemeindebibliothek Bauma

1. Die Gemeindebibliothek ist politisch und konfessionell neutral und für alle Bevölkerungskreise ohne Vorbehalt zugänglich.
2. Die Gemeindebibliothek ist ein Dienstleistungsbetrieb. Sie ermöglicht der Bevölkerung den Zugang zu Printmedien, Nonbooks und virtuellen Angeboten sowie die Ausleihe von Medien zu Information, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung. (SAB Richtlinien)
3. Die Gemeindebibliothek ist offen für weitere Partnerschaften oder Zusammenarbeitsvarianten mit anderen Vereinen, deren Ziel die Förderung der Kultur beinhaltet.

Aufgaben, Angebot

Art. 3: Aufgaben

1. Die Gemeindebibliothek wird aufgrund der Richtlinien der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB) geführt.
2. Die Gemeindebibliothek arbeitet mit der Schule zusammen. Schwerpunkt Kindergarten und Sekundarstufe. Mit der Primarstufe wird der Medieneinkauf abgesprochen.
3. Die Bibliothek verfügt über einen Internetzugang, der von jedermann während der Öffnungszeiten benützt werden kann.

4. Die Bibliothek ist ein Ort der Begegnung und Information. Durch benutzerfreundliche Präsentation und Ausleihe, kompetente Beratung und Animation wird der Bestand optimal an Zielgruppen vermittelt.
5. Der Verein der Gemeindebibliothek setzt sich dafür ein, dass den Kundinnen und Kunden ein aktuelles, attraktives und vielseitiges Angebot an Belletristik, Sachbüchern und anderen Medien bereitgestellt wird.
6. Die Gemeindebibliothek setzt sich aktiv für die Leseförderung ein.
7. Die Gemeindebibliothek bietet gemäss SAB-Richtlinien mindestens 1,5 Medieneinheiten pro Einwohner an (Stand 2008). Davon sind jährlich 10% neu anzuschaffen, resp. auszuscheiden.
8. Die Öffnungszeiten betragen mindestens zehn Stunden pro Woche. Die Zeiten sind so anzusetzen, dass alle Interessengruppen Gelegenheit haben, das Angebot zu nutzen.
9. Die Gemeindebibliothek betreibt regelmässig gezielte Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 4: Personal

Der Vorstand des Vereins der Gemeindebibliothek Bauma stellt das Personal an und legt die Besoldungen fest.

Art. 5: Aus- und Weiterbildung

Die Leitung der Gemeindebibliothek Bauma fördert die fachliche Aus- und Weiterbildung der Bibliothekarinnen und Bibliothekare. Der Verein beteiligt sich an den Kosten.

Kontrolle

Art 6: Prüfen der Zielerreichung

Der Verein der Gemeindebibliothek informiert den Gemeinderat über das jährliche Budget, die Erfolgsrechnung und die Bilanz und erstellt einen schriftlichen Bericht.

Finanzielles

Art. 7: Unterstützung durch die Gemeinde

Die Gemeinde stellt dem Verein der Gemeindebibliothek für den Bibliotheksbetrieb unentgeltlich einen Raum zur Verfügung.

Für die gemäss dieser Vereinbarung aufgeführten Leistungen erhält die Gemeindebibliothek einen jährlichen Beitrag von Fr. 7.- pro Einwohner/in, aufgrund der Einwohnerzahl vom 31.12. des Vorjahres.

Das Vereinsvermögen darf Fr. 20'000.-- nicht übersteigen. Sollte dies trotzdem zutreffen, so verringert sich der Beitrag im folgenden Jahr um den entsprechenden Betrag.

Im Januar wird eine erste Akontozahlung geleistet, im Juli wird der Rest überwiesen.

Art. 8: Unterstützung durch die Schule

Die Schule unterstützt die Gemeindebibliothek jährlich mit einem Betrag von Fr. 5'000.- für die Anschaffung neuer Medien, Klasseneinführungen, zusätzliche Öffnungszeiten und Schülersausweise für die Sekundarstufe.

Art. 9: Beiträge Dritter

Der Vorstand des Bibliothekvereins holt weitere Unterstützungsbeiträge durch gezielte Aktionen ein.

Er versucht weitere Geldgeber im Sinne von Sponsoring zu gewinnen.

Art. 10: Mitgliederbeiträge und Gebühren

Der Verein setzt einen Mitgliederbeitrag fest.

Er erlässt für die Benutzung von Leistungen der Gemeindebibliothek Bauma einen Gebührentarif.

Art. 11: Investitionen

Investitionen und ausserordentliche Ausgaben werden nur nach vorgängiger Kostengutsprache von der Gemeinde übernommen.

Art. 12: Einsichtrecht

Der Gemeinderat ist berechtigt, jederzeit in alle Unterlagen des Vereins und der Gemeindebibliothek Einsicht zu nehmen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 13: Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Wird die Vereinbarung nicht von einer der beiden Parteien gekündigt, gilt sie bis auf weiteres. Jede Partei kann eine Änderung verlangen.

Bauma, den

Gemeinderat Bauma

Gemeindebibliothek Bauma

Der Präsident: der Schreiber:

Präsident: Aktuar: